

Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Kreistagsabgeordnete sowie nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 EURO.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro.
- (3) Kreistagsabgeordneten, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um 110,00 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Kreistagsabgeordneten an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat	440,00 EURO
bei drei Stellvertreter*Innen	290,00 EURO
b) Fraktionsvorsitzende zuzüglich 14,50 EURO pro Mitglied der Fraktion	185,00 EURO
c) Mitglieder des Kreisausschusses	140,00 EURO
d) Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistages	140,00 EURO

Anlage

e) Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages	140,00 EURO
f) Stellv. Vorsitzende des Kreistages und von Ausschüssen des Kreistages	75,00 EURO

Werden mehrere der genannten Funktionen von einer oder einem Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.
- (6) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 4 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an
- a) Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen
 - b) Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EURO je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 18 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 32 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen dürfen jeweils für maximal aufgerundet ein Viertel der Mitglieder der Fraktion abgerechnet werden. Für Fraktionen, die keine Fraktionsarbeitskreise bilden, sind stattdessen fünf zusätzliche Sitzungen der Fraktion pro Jahr entschädigungsfähig.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (6) Für Besichtigungsfahrten wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Landrätin oder der Landrat oder der Kreisausschuss der Fahrt zustimmt oder dazu aufgefordert hat.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten, die den Kreistagsabgeordneten anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 6 genannten Sitzungen entstehen, werden wie folgt erstattet:
- a) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).

Anlage

- b) Unabhängig von der Art des gewählten Fahrzeugs werden analog dem Bundesreisekostengesetz (von derzeit 0,30 EURO) Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Bei einer Erhöhung im Bundesreisekostengesetz wird der o.g. Betrag ohne erneute Änderung der vorstehenden Satzung übernommen.
- (2) Maximal abrechnungsfähig ist die Entfernung zwischen dem jeweiligen Sitzungsort und dem Wohnort der Kreistagsabgeordneten. Grundsätzlich werden ausschließlich Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Abweichend von Satz 2 können zwei außerhalb des Kreisgebietes stattfindende Fraktionssitzungen pro Fraktion im Jahr mit jeweils bis zu 150 km Entfernung abgerechnet werden. Weitere Abweichungen von Satz 2 und 3 kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Finden an einem Tag zwei Sitzungen am gleichen Ort statt und beträgt der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen weniger als eine Stunde, werden Fahrtkosten nur einmal gezahlt.
- (4) Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend. Bei der Vertretung der Landrätin oder des Landrats gelten die Dienstreisen der stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte außerhalb des Landkreises als genehmigt.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Kreisausschuss. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1a) und 6 genannten Sitzungen entstehende Verdienstaussfall bis zur Höhe von 33,00 EURO je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Der Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 3 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstaussfall nicht gezahlt.

§ 6
Nachteilsausgleich

- (1) Kreistagsabgeordnete, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 17,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
 - mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
 - eine Person über 67 Jahre oder
 - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7
Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der bzw. des Kreistagsabgeordneten

- (1) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstausschlag entsteht, wird dieser auf Antrag und Nachweis bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden diese auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8
Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsabgeordnete sind

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 EURO je Sitzung. § 3 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um 40,00 EURO je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Daneben werden Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Angehörige der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 9

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 10

Anpassung der Entschädigungen

Die Entschädigungen, mit Ausnahme der nach § 4, erhöhen sich nach Beschlussfassung des Kreistages zum 01. Juli eines jeden Jahres entsprechend der vom Landtag entschiedenen Anhebung der Grundentschädigung für Landtagsmandate nach der Entwicklung des Nominallohnindex in Niedersachsen.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim vom 16.03.2023 außer Kraft.

Hildesheim, 20.03.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Lynack